

Luzern, 26. Mai 2026

STELLUNGNAHME ZU MOTION**M 516**

Nummer: M 516
Eröffnet: 08.09.2025 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Antrag Regierungsrat: 26.05.2026 / Erheblicherklärung als Postulat
Protokoll-Nr.: 671

Motion Hauser Michael und Mit. über die Einführung eines Meldeverfahrens für die Erweiterung von Aussenbereichen bei Gastwirtschaftsbetrieben**Ausgangslage**

Der Nutzungsdruck auf öffentlichem Grund nimmt stetig zu. Es sind Interessen der Gastronomiebetriebe, der Anwohnerinnen, der Spaziergänger, der Velofahrerinnen, der Touristen, der Autofahrerinnen, aber auch von Rettungsorganisationen und nicht gastronomischen Gewerbe- oder Handelsbetrieben abzuwägen.

Wenn Gastwirtschaftsbetriebe ihre Tätigkeit auf Aussenbereiche ausweiten wollen, ist eine Vielzahl von rechtlichen Vorgaben betroffen. Solche Erweiterungen sind heute baubewilligungspflichtig. Neben den baurechtlichen Vorgaben sind beispielsweise Fragen der Gewerbe- und Betriebszeit (Betriebszeit und Sperrstunde), des Umweltschutzrechts (Lärm) oder des Strassenrechts (Beanspruchung von öffentlichem Grund) zu klären.

Auch wenn zahlreiche kommunale und kantonale Stellen involviert sind, liegen solche Bewilligungsverfahren in der Zuständigkeit der Standortgemeinde. Vor allem während Corona haben Gemeinden Erleichterungen gewährt. So hat zum Beispiel die Stadt Luzern befristet beschlossen, dass solche Erweiterungen nicht mehr im ordentlichen, sondern nur noch im vereinfachten Baubewilligungsverfahren bearbeitet werden. Teilweise wurden auch Parkflächen für solche Erweiterungen zur Verfügung gestellt und die Nutzungsgebühren für öffentlichen Grund teilweise reduziert.

Haltung des UVEK

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) hat die Kantonsregierungen am 13. Januar 2025 darüber informiert, dass im Frühjahr 2024 ein Austausch zwischen Vertreterinnen und Vertretern von GastroSuisse, dem Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) und dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) stattgefunden habe. Die Beteiligten seien sich einig geworden, dass Aussenbereiche von Gastwirtschaftsbetrieben zu Lärmbelastungen in der Nachbarschaft führen und Lärmschutzmassnahmen erfordern könnten. Gleichzeitig sei anerkannt worden, dass mit dem Vorgehen, welches in der [Vollzugshilfe des cercle bruit](#) zur Ermittlung und Beurteilung des Lärms von öffentlichen Lokalen beschrieben ist, ein Weg aufgezeigt werde, um solche Lärmbelastungen zweckmässig angehen zu

können. Der darin aufgezeigte Weg basiere im Wesentlichen auf einer Selbstdeklaration durch die Gesuchstellenden. Die Behörde sei damit in der Lage, die Lärmsituation und Einhaltung der Lärmschutzanforderungen korrekt zu beurteilen. Aus Sicht des Bundes genüge daher in diesen Fällen grundsätzlich die Durchführung eines entsprechenden Meldeverfahrens anstelle eines Baubewilligungsverfahrens.

Ein solches Meldeverfahren besteht heute beispielsweise für Photovoltaik-Anlagen auf Dächern (§ 54 Abs. 2b der Planungs- und Bauverordnung [\[PBV\]](#)). Die zuständigen Gemeinden reagieren häufig mit standardisierten Auflagen und Bedingungen auf solche Meldungen. Intervenieren müssen sie nur, wenn offensichtliche Mängel aus der Meldung ersichtlich sind. Es bleibt aber ein rechtliches Risiko: stellt sich im Nachhinein heraus, dass die Anlage die rechtlichen Vorgaben nicht einhält, beispielsweise bezüglich Blendung, muss das Baubewilligungsverfahren nachgeholt und die Anlage allenfalls zurückgebaut werden. Durch eine Meldepflicht verbleibt die Bauherrschaft immer in diesem rechtlich unverbindlichen Raum.

Die erwähnten Interessen einerseits, aber auch die umfangreichen rechtlichen Vorgaben andererseits schränken somit die Rechtssicherheit ein und belasten die kommunalen Behörden: Da bei einer Meldepflicht die Behörde innert Frist tätig werden muss, wenn eine Vorgabe nicht eingehalten wird, sind die dafür notwendigen personellen Ressourcen durch die Gemeinden zur Verfügung zu stellen.

Fazit

Es besteht ein wiederholt geäußertes Bedürfnis nach Meldepflichten. Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement ist bereits daran, die Einführung von Meldeverfahren etwa für Wärmepumpen oder Mobilfunkanlagen zu klären. Dabei werden noch zahlreiche Detailfragen zu vertiefen sein. Unser Rat geht mit den Motionären einig, dass dabei auch die massvolle Erweiterung von Aussenbereichen bei bestehenden Gastwirtschaftsbetrieben geprüft werden soll, indem die Thematik der Meldeverfahren als Grundsatz auf Gesetzesstufe verankert und im Katalog von baubewilligungsfreien Vorhaben in § 54 Abs. 2 [PBV](#) ergänzt wird. Im Rahmen dieser Prüfung werden auch die mit der Einführung eines Meldeverfahrens verbundenen finanziellen und personellen Auswirkungen, vorab auf Gemeindeebene, näher zu prüfen sein.

In Sinn unserer Ausführungen im Fazit beantragen wir Ihrem Rat, die Motion als Postulat erheblich zu erklären.